

Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt-Süd (Sanierungsgebiet Altstadt-SüdS – SanAltS)

Vom 22. Juli 1998 (Amtsblatt S. 421),
zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2017 (Amtsblatt S. 216)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Vereinfachtes Verfahren
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem Gebiet Altstadt-Süd werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- (2) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft ausgehend von der Maxbrücke entlang der südlichen Uferlinie der Pegnitz bis zum Westtorgraben und von hier südlich entlang der Stadtmauer über Spittlertorgraben, Am Plärrer, Frauentorgraben, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Königstorgraben, Marientorgraben, Katharinengasse, Nonnengasse und von dort weiter in Richtung Südwesten entlang der Peter-Vischer-Straße, Theatergasse, Hallplatz, Frauengasse, Färberstraße, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Vordere Leder-gasse, Josephsplatz, Kaiserstraße, Obere Wörthstraße bis hin zur Karl-Grillenberger-Straße über die westliche Platzkante des Unschlittplatzes bis hin zur Maxbrücke.
- (3) Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte des Stadtplanungsamtes vom 19.04.2017 (Maßstab 1: 8.000), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.
Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altstadt-Süd“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der §§ 144 Abs. 2 sowie 152 bis 156a Baugesetzbuch wird gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen (Vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.08.1998